



SATZUNG

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Schriesheim.

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19. April 1984 (BGBl I S. 854), der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBL S. 329, § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. März 1991 (BGBl I S. 814, geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl I S. 1322) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBL S. 578, ber. S 720) geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBL S. 860) hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 23.07.1997 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für die Gehwege und Parkplätze im Bereich der Stadt Schriesheim und an den Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet.

§ 2

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben.

Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gem. § 21 Abs. 1 StrG nach bürgerlichem Recht richtet.

- (2) Nach Erlöschen der Erlaubnis hat der Berechtigte die Sondernutzungsanlage unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen und die genutzte Straßenfläche der Stadt zurückzugeben.

§ 3

- (1) Die Erlaubnisansträge sind bei der Stadt Schriesheim zu stellen. Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Antragsteller
- Gegenstand des Antrages
- Lagebezeichnung der Maßnahme
- Dauer und Umfang der Maßnahme.

Die Stadt Schriesheim ist berechtigt, hierzu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise zu verlangen.

- (2) Die Erlaubnisanträge sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Schriesheim zu stellen.

§ 4

- (1) Bei Entscheidungen über eine mindestens sechs Monate ununterbrochen andauernde Sondernutzung, kann die festgesetzte Gebühr geändert werden, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich geändert haben.
- (2) Die Gebühren werden bei tageweisen, wochenweisen bzw. monatsweisen Sondernutzungen, entsprechend in Tages-, Wochen- bzw. Monatsbeträgen festgesetzt.
- (3) Sondernutzungen bis 5 Arbeitstage werden nach Tagessätzen und darüber hinaus nach Wochensätzen bzw. Monatssätzen festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner sind:

- a) Sondernutzungsberechtigte
- b) Antragsteller
- c) wer, ohne hierzu berechtigt zu sein, eine Sondernutzung ausübt
- d) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Übertragung auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 6

Die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt.

Nimmt der Antragsteller die Sondernutzung nicht, oder erst zu einem späteren Zeitpunkt wie in der Erlaubnis festgelegt, in Anspruch, kann die Gebühr für den Zeitraum zwischen der Erlaubnis und der tatsächlichen Nutzung vermindert bzw. ausgesetzt werden.

§ 7

Die Sondernutzungsgebühr wird nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§ 8

Endet die Erlaubnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraumes, ist der entsprechende Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb eines Monats nach Beendigung der Befugnis schriftlich beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet.

Hierbei werden jedoch angefangene Wochen bzw. angefangene Monate nicht berücksichtigt. Beträge bis DM 15,00 werden nicht erstattet.

§ 9

Soweit besondere gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10

Soweit für öffentliche Märkte nach den marktordnungsrechtlichen Vorschriften ein Entgelt erhoben wird, das auch ein Entgelt für die Überlassung des Raumes enthält, werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

Gebührenfrei sind ferner das Aufstellen von Plakattafeln und Info-Ständen durch politische Parteien oder Wählervereinigungen sowie Sondernutzungen durch städtische Feste und Veranstaltungen, Vereinsfesten und Kirchweih.

Sonstige Gebührenfestsetzungen bleiben davon unberührt.

§ 11

Soweit bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehende Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Straßengesetz als Sondernutzungen gelten, werden nach Inkrafttreten dieser Satzung Gebühren nach diesen Bestimmungen erhoben.

§ 12

Diese Satzung tritt am 01. August 1997 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 18. Dezember 1975 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 24. Juli 1997

R i e h l
Bürgermeister

Anmerkung:

Für die in diesem Verzeichnis angeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebrauchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 21 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungen

1. Ambulantes Gewerbe

1.1 Verkauf von Waren aller Art, mittels Verkaufswagen, Verkaufsständen, Kiosken, Imbißständen, Tischen oder Vitrinen (ausgenommen Wochenmarkt)

bei tageweiser Nutzung	pro Tag	bis	10 qm	DM	20,00
		über	10 qm	DM	50,00
bei wöchentlicher Nutzung	pro Woche	bis	10 qm	DM	50,00
		über	10 qm	DM	125,00

1.2 Darbietungen, Schaustellungen und Verkauf im Rahmen von Ausstellungen und Straßenfesten u.ä., sofern nicht gesondert erhoben

tägl.	DM	30,00
-------	----	-------

2. Aufstellen von Gegenständen

2.1 Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe

je angefangenem qm	mtl.	DM	3,00
--------------------	------	----	------

2.2 Warenauslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten sowie freistehende Warenkörbe und -Ständer soweit sie eine Fläche von 10 qm nicht überschreiten

gebührenfrei

über 10 qm	mtl.	DM	30,00
------------	------	----	-------

2.3 Automaten, Schaukasten, Vitrinen

wie 2.2

3. Nutzung für Bauzwecke

Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Baumaschinen, Arbeitsgeräten, Lagerung von Baumaterial
Aufstellen von Baugerüsten,
Aufstellen von Containern
nach Ablauf von 3 Tagen

je angefangenem qm	wöchentlich	DM	1,50
Mindestgebühr	wöchentlich	DM	15,00

4. Anlagen der Außenwerbung

4.1 Werbeanlagen (soweit sie sich nicht auf einer Sammeltafel befinden), die sich nicht an der Stätte des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes befinden (Werbetafeln, -ständer, -säulen)

pro Schild	je angefangene Woche	DM	5,00
------------	----------------------	----	------

4.2 Werbetafeln, -ständer, -säulen an der Stätte des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes

gebührenfrei

5. Sonstige Sondernutzungen pro Tag

DM 5,00 bis 2.000,--